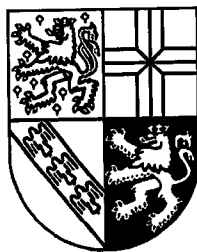


5 W 354/09-127-

9 O 298/09

LG Saarbrücken



Eingegangen

25. Nov. 2009

RA Tronje Döhmer

SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT

BESCHLUSS

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

1. Kerstin **Schmidt**, Dorfstraße 15, 18059 Papendorf,
2. Dr. Uwe **Schrader**, Unter den Wellerwänden 254, 39387 Wulferstedt,

Verfügungskläger und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kropf & Rehberger, Saarbrücken -

g e g e n

Jörg **Bergstedt**, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,

Verfügungsbeklagter und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Döhmer & Steinbach, Gießen -

hat der 5. Zivilsenat des Saarländischen Oberlandesgerichts

am 20. November 2009

beschlossen:

1. Auf die sofortige Beschwerde des Verfügungsbeklagten wird der Beschluss des Landgerichts Saarbrücken vom 02.11.2009 (9 O 298/09) abgeändert und dem Verfügungsbeklagten rückwirkend ab Antragstellung Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Tronje Döhmer, Gießen, bewilligt.
2. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

G r ü n d e:

Die sofortige Beschwerde ist zulässig gemäß § 127 Abs. 2 Satz 2 u. 3 ZPO. Sie ist auch begründet.

Auf Grund der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist davon auszugehen, dass der Verfügungsbeklagte die Kosten für die Prozessführung nicht aufbringen kann. Dafür, dass der Verfügungsbeklagte Arbeitseinsatz rechtsmissbräuchlich unterlassen hat, um eine Finanzierung seines Rechtsstreits aus öffentlichen Mitteln zu erlangen liegen keine Anhaltspunkte vor. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, dass der Verfügungsbeklagte Chancen auf dem Arbeitsmarkt hätte, ein Einkommen zu

erzielen, das ihm die vollständige oder teilweise Tragung der Kosten des Rechtsstreit ermöglichen würde.

Die Erfolgsaussichten der Rechtsverteidigung ergeben sich daraus, dass schwierige rechtliche und tatsächliche Fragen zu klären sind, die im Rahmen einer summarischen Prüfung nicht abschließend beurteilt werden können.

Im Hinblick auf § 127 Abs. 4 ZPO ist eine Kostenentscheidung nicht veranlasst.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht erfordert (§ 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 u. 2 ZPO).

gez. Prof. Dr. Rixecker

Dr. Knerr

Reichel



Ausgefertigt

(Handwritten signature)
(Schneider)

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle